

ziemlich allein. Zwar kennt auch Urban II. sehr wohl schon die Fälschungsproblematik und ist gegen Fälscher sogar strafrechtlich vorgegangen⁹⁸, aber er hütet sich vor summarischen Echtheitserklärungen und formuliert vielmehr restriktiv, so etwa mit Bezug auf die Kirche von Noyon (*authentica tantum Noviomensium privilegia rata manere decreveramus*). Ähnlich restriktiv, im Sinne eines Ausschlusses möglicherweise vorhandener Fälschungen ist auch eine Wendung für Corbie zu verstehen: *per autentica predecessorum nostrorum privilegia contributum*⁹⁹.

Der Passus *Praeterea statuimus – illibata permaneant* überträgt die vorausgehende Bestätigung der Papsturkunden auf die Kaiser- und Königsurkunden, was bei Urban II. sonst nicht üblich ist. Ausdrücklich sind dabei auch die Urkunden der burgundischen Könige einbezogen¹⁰⁰. Auffallend ist hier der enge Textzusammenhang des Privilegs mit den Fälschungen auf die Namen Leos IX. (JL †4285, Gundlach Nr. 24) und Gregors VII. (JL †5024, Gundlach Nr. 26), die an dieser Stelle untereinander fast wörtlich übereinstimmen¹⁰¹. Im Unterschied zu 1094 erwähnen sie zusätzlich auch Urkunden der Könige von Frankreich, auf die schon 1038 Kaiser Konrad II. verweist¹⁰². Die inhaltlichen wie formalen Beurteilungskriterien reichen

⁹⁸) H. Förster, Beispiele mittelalterlicher Urkundenkritik, Archival. Zs. 50/51 (1955) S. 301–318, bes. S. 308f.

⁹⁹) Noyon: JL 5717 (Migne PL 151, 517). Corbie: JL 5630 (Anal. iuris pont. 10, 544). Auch im Bezug auf nichtpäpstliche Urkunden verwendet Urban II. *authentica scripta* bzw. *per autentica cartarum monimenta*. Die gängige Bezeichnung für rechtmäßige Vorgänge ist *rationabilis* bzw. *rationabiliter*.

¹⁰⁰) Vgl. u. a. MGH DD reg. Burgund. (wie Anm. 7) Nr. 46, 98, 100, 104–106, 111, 114, 115.

¹⁰¹) Entstehungszeit der Fälschung auf Leo IX. JL †4285 (Gundlach Nr. 24): Mitte 11. Jh. nach Duchesne, Fastes 1 S. 173; um 1060 nach Manteyer, Provence S. 86 (wie Anm. 7); um 1068 nach R. L. Poole, English Hist. Review 31 (1916) S. 5f. und Fuhrmann, ZRG Kan. 41 S. 103. Den Zusammenhang zur Fälschung auf Nikolaus I. ergibt der Sieben-Provinzenprimat. Früher noch als die Fälschung auf Leo IX. muß die auf Silvester I. JK †177 (Gundlach Nr. 6) erfolgt sein, denn Leo IX. und auch der falsche Sergius III. JL †3544 (Gundlach Nr. 23) zitieren sie bereits. Man kommt auf diese Weise zu einer relativen Chronologie, die sehr genau durchgeführt werden müßte. Die Sergiusfälschung soll besonders der Eingliederung des Bistums Maurienne in die Kirchenprovinz Vienne dienen.

¹⁰²) DKO II 265; *omnes res et possessiones ... quas imperatores et reges Francorum et Burgundionum eidem episcopatu per precepti paginam concesserunt ... confirmamus* ...; vgl. U. Chevalier, Cartulaire (wie Anm. 23) S. 20 Nr. 35. Ältere Urkunden der Könige von Frankreich für Vienne sind sonst nicht bekannt. Die Fälschung auf Karl den Kahlen (G. Tessier, Recueil des actes de Charles le Chauve² S. 567 Nr. 473) gehört in den Zusammenhang des viel späteren Primatsstreites mit Arles (16. Jh.).